

II- 490 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

3. Feb. 1971

Präs.: _____

No. 398/J

A n f r a g e
=====

der Abgeordneten Dr. Neuner, Dr. Fiedler, Machnitz

an den Herrn Bundesminister für Finanzen, betreffend den
Abzug von Kirchenbeiträgen.

Anlässlich der Verabschiedung der Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 (BGBI.Nr. 370/1970) wurde Artikel I Ziffer 32 unverändert aus der Regierungsvorlage (148 der Beilagen XII.GP.) und damit ein Fehler übernommen, der den Abzug von Kirchenbeiträgen bei nichtveranlagten Arbeitnehmern gesetzlich nicht gedeckt erscheinen lässt. Nach der durch die Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 geschaffenen Rechtslage, können Arbeitnehmer zwar gem. § 76 Abs.1 lit.e EStG 1967 die Durchführung eines Jahresausgleiches beantragen, wenn sie Kirchenbeiträge geleistet haben. § 77 Abs.2 EStG 1967, der durch die Einkommensteuergesetz-Novelle 1970 nicht geändert worden ist, lässt aber bei der im Zuge des Jahresausgleiches durchzuführenden Neuberechnung der Lohnsteuer nur die dort taxativ aufgezählten Abzugsposten und Freibeträge als Abzug zu. Die Kirchenbeiträge fehlen in der Aufzählung des § 77 Abs.2 EStG 1967.

Das kann zu dem unsinnigen Ergebnis führen, daß der Arbeitnehmer aus dem Titel der Bezahlung von Kirchenbeiträgen zwar gem. § 76 Abs.1 EStG 1967 einen Jahresausgleich beantragen darf, aber der den Jahresausgleich durchführende und für die Lohnsteuer haftende Arbeitgeber im Hinblick auf den Wortlaut des § 77 Abs.2 EStG 1967 die Kirchenbeiträge

- 2 -

nicht absetzt. (Vergleiche Berichte und Informationen Heft 1272 vom 22.1.1971 S.3).

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Finanzen nachstehende

A n f r a g e:

1. Haben Sie diese Rechtslage bewußt herstellen lassen, oder beruht ihre Herstellung auf einem Versehen?
2. Welchen Beitrag werden Sie zu einer Klarstellung der Rechtslage leisten?
3. Gedenken Sie insbesondere in einem Erlaß auszusprechen, daß mit der Ergänzung des § 76 Abs.1 EStG 1967 auch der Inhalt des § 77 Abs.2 EStG 1967 erweitert wurde?
4. Falls Sie den Gesetzesmangel durch einen Erlaß beseitigen werden, erhebt sich die Frage, worauf Sie im Hinblick auf Art.18 Bundes-Verfassungsgesetz einen das Einkommensteuergesetz 1967 ergänzenden Erlaß stützen?
5. Sehen Sie für den Fall, in dem ein Arbeitgeber im Hinblick auf den Wortlaut des § 77 Abs.2 EStG 1967 die Durchführung eines Jahresausgleiches wegen Kirchenbeiträgen als ungesetzlich beurteilt und sie deshalb verweigert, für den Arbeitnehmer eine Möglichkeit, die entsprechende Lohnsteuer gemäß § 240 Abs.3 BAO erstatten zu lassen?
6. Ehegatten, die beide Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit erzielen und jeweils jeder für sich Kirchenbeiträge geleistet haben, haben gemäß § 76 Abs.1 EStG 1967 in Verbindung mit § 10 Abs.1 Z.8 EStG 1967 das Recht, die

- 3 -

Kirchenbeiträge in maximaler Höhe von jährlich je S 600,-- als Sonderausgaben zu beantragen, so daß jeder Ehegatte den Steuervorteil erhält. Ehegatten, die mit ihren Einkünften der Zusammenveranlagung unterliegen, dürfen aber den Maximalbetrag von S 600,-- zusammen nur einmal absetzen. Haben Sie diese Ungleichmäßigkeit bewußt herbeiführen lassen, oder beruht diese Rechtslage auf einem Versehen?

7. Wenn diese Rechtslage nicht auf einem Versehen beruht, warum haben Sie es dann unterlassen, in den erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (148 der Beilagen XII.GP.) und anlässlich ihrer mehrmaligen Wortmeldungen bei den parlamentarischen Beratungen die Organe der Bundesgesetzgebung auf diese Rechtslage aufmerksam zu machen?